



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises WARENDORF

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf,
der kreisangehörigen Gemeinden Beelen,
Everswinkel, Ostbevern,
Städte Drensteinfurt, Sassenberg,
Sendenhorst, Telgte,
der Zweckverbandskasse der Gemeinden
Warendorf, Beelen und Everswinkel,
der Volkshochschule Warendorf - Zweck-
verband der Städte Warendorf und Telgte
und der Gemeinde Beelen,
der Sparkasse Warendorf
Verband der Städte Warendorf, Telgte und
Sassenberg und der Gemeinden
Beelen und Everswinkel,
der Sparkasse Warendorf,
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Ahlen und
der Stadtwerke GmbH Telgte

Jahrgang 1981

Warendorf, 26. Juni 1981

Ausgabe Nr. 24

Herausgeber: Kreis Warendorf

Telefon (02581) 531

Fernschreiber 0892427

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		STADT DRENSTEINFURT	
297	15.06.1981	Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 58/Bundesstraße 63 als Umgehungsstraße in den Gemarkungen Drensteinfurt und Walstedde	612 - 613
		GEMEINDE EVERSWINKEL	
298	15.06.1981	a) Genehmigung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost"	614 - 616
299	15.06.1981	b) Genehmigung zum Bebauungsplan Nr. 14 "Schmaler Kamp"	617 - 619
		AMT FÜR AGRARORDNUNG MUNSTER	
		- Gemeinde Everswinkel -	
		- Stadt Sendenhorst -	
300	15.06.1981	Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Alverskirchen am 16. Juli 1981	620 - 621

Gemeinde Everswinkel
Az. 61.82.08 gl-schw

B e k a n n t m a c h u n g

der Genehmigungen gem. § 11 BBauG und § 103
BauONW zur 3. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost"
der Gemeinde Everswinkel

I. Genehmigung gem. § 11 BBauG

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Alvers-
kirchen Nord-Ost" nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

"Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat
der Gemeinde Everswinkel am 24.02.81 als Satzung beschlossene
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen
Nord-Ost".

Münster, den 21.05.81

Der Regierungspräsident
Az. 35.2.1-5205
Im Auftrag
gez. Fehmer
Regierungsbaurat"

Die vorstehende Genehmigung wird gem. § 12 Bundesbaugesetz (BBauG)
in der Fassung vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) öffentlich be-
kannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des
Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

§ 44 c Abs. 1 und 2 BBauG

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

- (1) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen,
wenn die in dem § 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Ver-
mögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit
des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung
der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflich-
tigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab
Fälligkeit mit 2. v. H. über den Diskontsatz der Deutschen
Bundesbank jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch
Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Ver-
zinsung § 99 Abs. 3 Anwendung.

- (2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

§ 155 a Abs. 1, 2 und 3 BBauG

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Auf-
stellung von Flächennutzungsplänen und Satzungen-----

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- (2) Die Rechtswirksamkeit eines Flächennutzungsplanes oder Bebauungsplanes bestimmt sich hinsichtlich der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung allein danach, ob das Verfahren nach § 2 a Abs. 6 und 7 eingehalten worden ist; für dieses Verfahren gilt Abs. 1.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Satzungen

- (6) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. Genehmigung gem. § 103 BauONW

Der Oberkreisdirektor als obere Bauaufsichtsbehörde hat zu den gestalterischen Festsetzungen der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost" nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

"Gemäß § 103 der Bauordnung für das Land NRW (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.70 (GV NW S. 96) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.79 (GV NW S. 122), genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 24.02.81 als Satzung beschlossenen gestalterischen Vorschriften (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 BauONW) zum Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost", 3. Änderung.

Warendorf, den 05.06.81

Der Oberkreisdirektor
-Obere Bauaufsichtsbehörde-
Az. 638.5 Nr. 22/81
Im Auftrage
gez. Bröker
Kreisbaudirektor"

Die vorstehende Genehmigung wird gem. § 103 Abs. 3 der Bauordnung für das Land NRW (BauONW) in der Fassung vom 27.03.79 (GV NW S. 122) öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NW (Text s. unter I) wird hingewiesen.

III. Bekanntmachungsanordnung

Mit der Bekanntmachung der vorstehenden Genehmigungen der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost" wird die Änderung rechtsverbindlich. Der Änderungsplan kann während der Dienststunden der Gemeinde Everswinkel - Rathaus - Hovestr. 5, Zi. Nr. 13, eingesehen werden.

Everswinkel, den 15.06.1981


-Bürgermeister-